

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juni 2013

### **643. BDWM Transport AG (Investitionsbeitrag an Infrastrukturprogramm 2013–2016; Leistungsvereinbarung)**

#### **1. Ausgangslage**

Der Bund hat im Rahmen der Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE) verschiedene gesetzliche Grundlagen und Bestimmungen vereinheitlicht und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt (Bahnreform 2 Teil 1). Das Schwergewicht der Massnahmen liegt in der Neuordnung und Harmonisierung der Infrastrukturfinanzierung. Bei Investitionen in die Infrastruktur der Privatbahnen werden – analog zu den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) – mehrjährige Leistungsvereinbarungen (Finanzierungsvereinbarungen) abgeschlossen. Mit der Leistungsvereinbarung werden ganze Investitionsprogramme finanziert und nicht mehr nur einzelne Objekte, wie dies bei der Objektfinanzierung bis 2011 der Fall war. Die erste Programmfinanzierung mit der BDWM Transport AG wurde für 2011 und 2012 abgeschlossen. Grundlage für die Programmfinanzierung ist die Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120). Ausnahmsweise wurde die Leistungsvereinbarung nur für zwei anstatt für vier Jahre abgeschlossen. Ausgelöst wurde diese Verkürzung durch die Anpassung der Finanzhaushaltsverordnung des Bundes vom 5. April 2006 (FHV; SR 611.01). Diese sieht vor, dass gewichtige Finanzierungsbeschlüsse jeweils vom neu gewählten Parlament beschlossen werden sollen. Darunter fallen auch die Vorlagen für die Finanzierung der Infrastruktur der Eisenbahnen. Für 2013–2016 kommt somit erstmalig eine vierjährige Leistungsvereinbarung zur Anwendung.

Gemäss Art. 56 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) und Art. 17 KFEV kann der Bund einem Transportunternehmen für die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur Beiträge sowie verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewähren. Durch die Investitionen sollen die Wirtschaftlichkeit, die Leistungsfähigkeit oder die Sicherheit der Transportunternehmen wesentlich verbessert werden. Die Gewährung von Bundesbeiträgen oder Darlehen an solche Investitionen setzt gemäss Art. 49 EBG die Mitwirkung der Kantone voraus.

Die Kantone Aargau und Zürich beteiligen sich gemeinsam an der Finanzierung von Investitionsvorhaben der BDWM. Der Anteil des Kantons Zürich an der Infrastrukturfinanzierung der BDWM beträgt 16%.

## **2. Verpflichtungskredit des Bundes für die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur für Privatbahnen 2013–2016**

Mit Bundesbeschluss vom 24. September 2012 wurde ein Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur der schweizerischen Privatbahnen für 2013–2016 genehmigt. Für die Abgeltung der geplanten ungedeckten Kosten und die Finanzierung der Investitionen sind im Verpflichtungskredit 2825 Mio. Franken vorgesehen. Aus diesem Kredit wird der Bundesanteil an der Infrastrukturfinanzierung der BDWM geleistet.

## **3. Programmfinanzierung des Streckennetzes der BDWM Transport AG für 2013–2016**

Die Investitionspolitik der BDWM Transport AG konzentriert sich in erster Linie auf die Verbesserung und den Erhalt der Sicherheit (z. B. laufender Gleis- und Fahrleitungsunterhalt zur Sicherstellung des Bahnbetriebs) sowie Planungskosten für absehbare Erweiterungsinvestitionen. Die verschiedenen Projekte ergeben ein Gesamtinvestitionsvolumen von 29,78 Mio. Franken.

16,93 Mio. Franken der Gesamtinvestitionskosten von 29,78 Mio. Franken kann die BDWM voraussichtlich über die Betriebsrechnung, vor allem mit Abschreibungsmitteln, finanzieren. Die anteilmässige Beteiligung des Kantons Zürich an diesen Aufwendungen erfolgt über die Abgeltungen des Kantons Zürich an die BDWM. Diese sind im Rahmenkredit ZVV enthalten. Der verbleibende Mittelbedarf von 12,85 Mio. Franken muss durch den Bund sowie die Kantone Aargau und Zürich in den nächsten vier Jahren durch bedingt rückzahlbare und zinslose Darlehen gemäss Art. 56 EBG finanziert werden.

Gegenstand dieser Vorlage ist somit nur die Finanzierung der bedingt rückzahlbaren Darlehen gemäss Art. 56 EBG im Umfang von 12,85 Mio. Franken von 2013 bis 2016. Die nachfolgende Tabelle zeigt die geplanten Projekte:

Ort	Beschrieb der Arbeiten	Jahr	Total in Mio. Franken
Diverse	Sanierung Bahnübergänge	2013–14	1,185
Bremgarten West–Wohlen	Ersatz Sicherungsanlagen	2013–16	11,230
Bremgarten West–Wohlen	Ersatz Fernsteuerung	2013–16	5,335
Bremgarten West–Wohlen	Streckensanierung	2013–16	3,805
Heinrüti–Belvédère	Streckensanierung	2014–15	3,215
Diverse	Gleis- und Weichenersatz	2015	0,905
Wohlen	Zusätzlicher Gleichrichter und Ersatz	2013	0,845
Diverse	Investition in Unterhalt des Netzes	2013–16	2,825
Stoffelbach–Dietikon	2. Gleis Stoffelbach	2013–16	0,435
<b>Total</b>			<b>29,78</b>

Bei den aufgelisteten Projekten handelt es sich teilweise um mehrjährige Vorhaben, bei denen nicht nur zwischen 2013 und 2016 Kosten anfallen werden, sondern auch in späteren Jahren. Diese Kosten sind in den Beträgen in der Projektliste nicht enthalten. Sie werden mit der nächsten Programmfinanzierung bzw. Leistungsvereinbarung beantragt werden.

#### 4. Finanzierung

Aufgrund der seit Langem unter den Kantonen bestehenden Kostenaufteilung bei Investitionen sowie der heutigen Einreihung der Kantone gemäss Verordnung über die Anteile der Kantone an die Abgeltung und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV, SR 742.101.2) sieht die Verteilung der Investitionsbeiträge von insgesamt 12,85 Mio. Franken auf die drei beteiligten Partner Bund, Kanton Aargau und Kanton Zürich wie folgt aus:

Beträge in Franken		2013	2014	2015	2016	Total
Bund	26%	0	2 192 128	616 448	481 024	3 289 600
Kanton Aargau	58%	0	5 000 792	1 406 272	1 097 336	7 504 400
Kanton Zürich	16%	0	1 370 080	385 280	300 640	2 056 000
<b>Total Investitionsdarlehen</b>	<b>100%</b>	<b>0</b>	<b>8 563 000</b>	<b>2 408 000</b>	<b>1 879 000</b>	<b>12 850 000</b>

Die Anteile, die der Kanton Zürich gestützt auf § 8 PVG in Verbindung mit Art. 49 ff. EBG zu übernehmen hat, betragen insgesamt Fr. 2 056 000 und werden aus dem Fonds zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsfonds) geleistet. Die Anteile gelten als Kostendach. Sowohl teuerungss- als auch projektbedingte Mehrkosten des Investitionsprogramms müssen innerhalb der verschiedenen Projekte kompensiert oder mit den ordentlichen Abschreibungsmitteln finanziert werden. Die jährlichen Beträge werden als bedingt rückzahlbare und zinslose Darlehen geleistet. Die jährlichen Ausgaben sind gemäss obiger Tabelle im Budget 2013 bzw. im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan KEF 2013–2016 des Verkehrsfonds (Leistungsgruppe Nr. 5920) enthalten. Die Kapitalfolgekosten für diese Investitionen betragen:

Kontierung	Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten		
		Zinsen (2,50%) Fr.	Abschreibungssatz Fr.	Abschreibung Fr.
Investitionsbeitrag an BDWM Verkehrsfonds Konto 5640 0000	2 056 000	51 400	82 240	133 640

#### 5. Leistungsvereinbarung 2013–2016

Der Bund, die beteiligten Kantone und die BDWM Transport AG schliessen gestützt auf Art. 16 und Art. 20 KFEV eine Leistungsvereinbarung (Finanzierungsvereinbarung) ab. Darin werden das Leistungs-

angebot und die dafür vorgesehenen Mittel für die Sparte Infrastruktur der BDWM Transport AG verbindlich festgelegt. Gleichzeitig werden die quantitativen und qualitativen Ziele wie Sicherheitsniveau, Leistungsfähigkeit des Netzes, Produktivität usw. vorgegeben sowie Periodizität und Umfang der Berichterstattung zur Überprüfung der Zielerreichung umschrieben. In der Vereinbarung werden auch die Rahmenbedingungen sowie die Abgrenzungen der Finanzierung festgelegt. Die Vereinbarung gilt für die Jahre 2013 bis 2016 und kann nur bei wesentlichen Änderungen angepasst werden. Dazu benötigt es aber die schriftliche Zustimmung aller Besteller. Vertragspartner sind auf Bestellerseite neben dem Bund die Kantone Aargau und Zürich.

Für den Kanton Zürich ist die Volkswirtschaftsdirektion zum Abschluss der Leistungsvereinbarung zu ermächtigen. Die Auszahlung nach den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung erfolgt durch den Zürcher Verkehrsverbund.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für den Anteil des Kantons Zürich am Infrastrukturprogramm 2013–2016 der BDWM Transport AG wird als Investitionsbeitrag eine gebundene Ausgabe von höchstens Fr. 2 056 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5920, Verkehrsfonds, bewilligt.

II. Für das Infrastrukturprogramm 2013–2016 wird eine Leistungsvereinbarung mit der BDWM Transport AG, dem Bund und dem Kanton Aargau abgeschlossen.

III. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

IV. Mitteilung an das Bundesamt für Verkehr, Sektion Schienennetz, 3003 Bern, das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, 5001 Aarau, sowie an die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi